Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. April 1954	Nr. 12

Inhalt:

Tag		Seite
27. 3. 54	(17) **Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau**	39
30. 3. 54	(18) **Feld- und Forststrafgesetz**	39
30. 3. 54	(19) **Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz**	44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(17) **Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau. Vom 27. März 1954.**

§ 1

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 25 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen, insbesondere darüber, unter welchen Voraussetzungen zur Förderung des Wohnungsbaues Garantien und Bürgschaften übernommen werden, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Planung und Aufbau.

§ 3

Die Ermächtigung erlischt mit dem Ende des Rechnungsjahres 1955.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. März 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Der Minister der Finanzen
I. V. Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(18) **Feld- und Forststrafgesetz. Vom 30. März 1954.**

INHALT:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung des Feldes
§ 3 Begriffsbestimmung des Forstes

II. Zuwiderhandlungen

1. Allgemeiner Teil

A. Straftaten

§ 4 Anwendung des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes
§ 5 Einziehung
§ 6 Wertersatz
§ 7 Versuch und Beihilfe
§ 8 Zurücknahme des Antrages

B. Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

2. Besonderer Teil

A. Straftaten

a) Entwendung
§ 10 Feldentwendung
§ 11 Forstentwendung
§ 12 Vorbereitung einer Forstentwendung
§ 13 Nebenbestimmungen
§ 14 Begrenzung der Entwendung
§ 15 Begünstigung und Hehlerei
§ 16 Begrenzung der Begünstigung und der Hehlerei
§ 17 Voraussetzungen des Rückfalls

b) Sachbeschädigung
§ 18 Feld- und Forstbeschädigung
§ 19 Sachbeschädigung durch Änderung des Wasserablaufs
§ 20 Grober Unfug im Feld und im Forst
§ 21 Weidefrevel
§ 22 Nichtbeaufsichtigung von Vieh
c) Störung der Ordnung
§ 23 Hausfriedensbruch im Feld und im Forst
§ 24 Unbefugtes Betreten von Grundstücken
§ 25 Unbefugtes Befahren von Grundstücken
§ 26 Unbefugtes Benutzen von Grundstücken
§ 27 Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten
§ 28 Sonstige Strafbestimmung

B. Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Ordnungswidrige Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst
§ 30 Ordnungswidrige Verwendung zum eigenen Bedarf bestimmter Forsterzeugnisse
§ 31 } Sonstige Ordnungswidrigkeiten
§ 32 }

III. Verfahren

A. Verfahren bei Straftaten

§ 33 Zuständigkeit
§ 34 Verfahrensvorschriften
§ 35 Gerichtsstand
§ 36 Zustellungen
§ 37 Öffentliche Klage
§ 38 Zusammenhang

B. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 39

IV. Schlußbestimmungen

§ 40 Außerkrafttreten bisherigen Rechts
§ 41 Inkrafttreten des Gesetzes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die in den §§ 10 bis 32 bezeichneten Zuwiderhandlungen Anwendung, bei einer Entwendung (§§ 10 ff.) oder einer Sachbeschädigung (§§ 18 ff.) jedoch nur, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden den Betrag von zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2

Begriffsbestimmung des Feldes

(1) Feld im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück, das zur Gewinnung von Früchten dient, soweit es nicht als Forst anzusehen ist.

(2) Zum Feld im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Weinberge, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- oder Saatkämpe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

§ 3

Begriffsbestimmung des Forstes

Forst im Sinne dieses Gesetzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft belegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.

II. Zuwiderhandlungen

1. Allgemeiner Teil

A. Straftaten

§ 4

Anwendung des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes

Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuches sowie die in dem Jugendgerichtsgesetz enthaltenen Vorschriften anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Einziehung

Die Werkzeuge, die der Täter bei Ausführung einer Straftat bei sich geführt hat und die zur Ausführung dieser Straftat geeignet sind, können ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm gehören, eingezogen werden.

§ 6

Wertersatz

(1) Neben der Strafe wegen Feldentwendung (§ 10) oder Forstentwendung (§ 11) ist die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Geschädigten auszusprechen.

(2) Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt.

(3) § 406 b der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 7

Versuch und Beihilfe

Der Versuch einer Straftat oder die Beihilfe zu einer Straftat wird in den in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

§ 8

Zurücknahme des Antrages

In den Fällen, in denen die Verfolgung einer Straftat nur auf Antrag eintritt, kann der Antrag zurückgenommen werden.

B. Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuwiderhandlungen der §§ 29 bis 32 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Ersten Buches des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

2. Besonderer Teil

A. Straftaten

a) Entwendung

§ 10

Feldentwendung

Wer auf einem Feld einen Diebstahl an Früchten oder Pflanzen, an anderen Erzeugnissen oder der sonstigen Ausbeute des Bodens begeht, wird wegen Feldentwendung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11

Forstentwendung

(1) Wer in einem Forst einen Diebstahl an Holz, mit dessen Werbung noch nicht begonnen ist, oder an anderen noch nicht geworbenen oder eingesammelten Erzeugnissen des Bodens begeht, wird wegen Forstentwendung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen fällt nicht unter dieses Gesetz.

§ 12

Vorbereitung einer Forstentwendung

Wer sich in einem Forst unbefugt mit einem Werkzeug, das zum Fällen von Holz, oder mit einem Gerät aufhält, das zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Bodenerzeugnissen seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 13

Nebenbestimmungen

(1) Bei der Feld- und Forstentwendung sind der Versuch, die Beihilfe und die Beihilfe zum Versuch strafbar.

(2) § 247 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 14

Begrenzung der Entwendung

Die Entwendung (§§ 10, 11) wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft, wenn der Täter

1. bei der Tat — außer den zur Ausführung der Entwendung bestimmten Werkzeugen — Waffen bei sich geführt oder
2. die Tat im Rückfall begangen hat.

§ 15

Begünstigung und Hehlerei

(1) Wer sich in Beziehung auf eine Feld- oder eine Forstentwendung der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) § 257 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 16

Begrenzung der Begünstigung und der Hehlerei

Die Begünstigung oder die Hehlerei wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft, wenn der Täter

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt oder
2. die Tat im Rückfall begangen hat.

§ 17

Voraussetzungen des Rückfalls

Rückfall liegt vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen einer nach diesem Abschnitt des Gesetzes zu ahndenden Tat verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der ersten Verurteilung begangen hatte. § 245 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

b) Sachbeschädigung

§ 18

Feld- und Forstbeschädigung

(1) Wer auf einem Feld oder in einem Forst eine Sachbeschädigung begeht, indem er

1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens,
2. Gegenstände, die dem Schutz der unter Nr. 1 aufgeführten Sachen dienen,
3. Wege, Gräben oder Einfriedungen,
4. Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder
5. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind,

beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Die Beihilfe ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 19

Sachbeschädigung durch Änderung des Wasserablaufs

(1) Wer unbefugt

1. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, insbesondere die der Zu- und Ableitung dienenden natürlichen oder künstlichen Anlagen zerstört, beschädigt oder in anderer Weise ihrer Wirkung beraubt oder
2. den natürlichen oder künstlichen Ablauf des Wassers verändert und dadurch ein Grundstück beschädigt oder eine auf dem Grundstück befindliche Anlage schädigt,

wird, soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 20

Grober Unfug im Feld und im Forst

Wer auf einem Feld oder in einem Forst

1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens, sofern sie bereits geworben sind, von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft,
2. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind, von ihrem Standort entfernt oder sie auf andere Weise ihrer Wirkung beraubt oder
3. — abgesehen von den nach § 274 des Strafgesetzbuches zu ahndenden Fällen — Erkennungszeichen, die an stehendem oder gefälltem Holz, an anderen Erzeugnissen oder an der sonstigen Ausbeute des Bodens angebracht sind, oder Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder zum Weisen eines Weges dienen, unkenntlich macht, verändert, entfernt oder nachahmt,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 21

Weidefrevel

(1) Wer unbefugt auf einem Grundstück Vieh weidet, wird wegen Weidefrevels mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Die Tat ist vollendet, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstückes, auf dem es nicht weiden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 22

Nichtbeaufsichtigung von Vieh

(1) Wer sein Vieh oder das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne Aufsicht oder unter Aufsicht einer hierzu ungeeigneten Person läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft, sofern nicht nach den Umständen oder auf Grund von Sicherungsmaßnahmen angenommen werden kann, daß keine Gefahr einer Beschädigung fremder Grundstücke besteht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

c) Störung der Ordnung

§ 23

Hausfriedensbruch im Feld und im Forst

(1) Wer entgegen einem ausdrücklich erklärten Verbot des Berechtigten ein Grundstück widerrechtlich betritt, oder wer sich unbefugt auf einem Grundstück befindet und sich auf eine entsprechende Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 24

Unbefugtes Betreten von Grundstücken

(1) Wer unbefugt

1. über einen Acker geht, dessen Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist,
2. eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt,
3. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen dienenden Vorrichtungen öffnet und offen stehen läßt oder
4. Einfriedungen übersteigt,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 25

Unbefugtes Befahren von Grundstücken

(1) Wer unbefugt

1. über ein Grundstück außerhalb der hierzu bestimmten und nicht abgesperrten Wege oder Plätze reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, den Pflug wendet oder
2. auf ausgebauten Wegen Holz schleift, die Fußsteige, die Randstreifen oder Gräben befährt,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 26

Unbefugtes Benutzen von Grundstücken

(1) Wer unbefugt auf einem Grundstück
1. Steine, Schutt oder Unrat abwirft oder auf andere Weise die Wege verunreinigt,
2. Gruben anlegt, Gebäude errichtet oder Löcher in das Eis von Teichen schlägt,
3. Fahrzeuge oder Karren abstellt,
4. Wäsche zum Trocknen oder Bleichen aufhängt oder ausbreitet oder,
5. Bienenstöcke aufstellt,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 27

Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten

(1) Wer auf dem Felde oder im Forst zurückgelassene Arbeitsgeräte unbefugt benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Sonstige Strafbestimmung

§ 28

(1) Wer unbefugt auf fremden Grundstücken
1. Dungstoffe aufsammelt,
2. Knochen gräbt oder sammelt oder
3. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Tat wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 nur auf Antrag verfolgt.

B. Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Ordnungswidrige Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst

(1) Wer in einem Forst bei der Ausübung einer auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Berechtigung
1. ohne Berechtigungsschein angetroffen wird, den er auf Grund besonderer Vorschrift oder Vereinbarung bei sich zu führen hat,
2. den auf Grund besonderer Vorschrift oder Vereinbarung einzuhaltenden Auflagen im Hinblick auf
   a) den Ort oder die Zeit der Ausübung oder die zu benutzenden Geräte oder
   b) die Zeit oder die Art der Fortschaffung des Erworbenen, insbesondere die zu benutzenden Wege oder Geräte,

   zuwiderhandelt oder
3. die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erlassenen Vorschriften oder getroffenen Vereinbarungen übertritt,

handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30

Ordnungswidrige Verwendung zum eigenen Bedarf bestimmter Forsterzeugnisse

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Holz oder andere Erzeugnisse eines Forstes, die er — ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein — lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, zu einem anderen Zweck verwendet, insbesondere verkauft oder vertauscht oder unentgeltlich weitergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Sonstige Ordnungswidrigkeiten

§ 31

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde zuwiderhandelt, oder wer Tauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Verwaltungsbehörde bestimmten und öffentlich bekanntgemachten Zeitraumes nicht eingeschlossen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 32

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Rechtsverordnungen oder Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde über
1. die Tiefe der Grenzfurchen,
2. das Befahren öffentlicher Wege oder
3. den Feldschluß und die Erntezeit

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Deutsche Mark geahndet werden.

III. Verfahren

A. Verfahren bei Straftaten

§ 33

Zuständigkeit

(1) Für die nach diesem Gesetz zu ahndenden Straftaten (§§ 10 bis 28) ist der Amtsrichter als Einzelrichter zuständig.

(2) Für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender gilt die Zuständigkeitsregelung im Jugendgerichtsgesetz.

§ 34

Verfahrensvorschriften

Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsrichter und die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 35

Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist.

(2) Ist der Tatort nicht zu ermitteln, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 36

Zustellungen

Die Zustellungen veranlaßt der Amtsrichter unmittelbar.

§ 37

Öffentliche Klage

(1) Die Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Klage, indem sie den Erlaß eines Strafbefehls beantragt. Dies gilt nicht im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

(2) Durch einen Strafbefehl kann auch die Verpflichtung zum Wertersatz (§ 6) ausgesprochen werden.

(3) § 413 der Strafprozeßordnung findet auf die nach diesem Gesetz zu ahndenden Straftaten keine Anwendung.

§ 38

Zusammenhang

Steht mit einer nach diesem Gesetz zu ahndenden Straftat eine Übertretung nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches im Zusammenhang, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

B. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 39

(1) Für das Verfahren bei den Zuwiderhandlungen der §§ 29 bis 32 dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des Zweiten Buches des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des erwähnten Gesetzes ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 40

Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder gegenstandslos werden, treten außer Kraft. Aufgehoben werden namentlich folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Das Preußische Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (GS. S. 222) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 103), 1. Juli 1923 (GS. S. 291) sowie der Verordnung vom 12. März 1924 (GS. S. 127);
2. das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) und des Gesetzes vom 29. März 1933 (GS. S. 251);
3. das Hessische Forststrafgesetz vom 13. Juli 1904 (Reg. Bl. S. 267);
4. das Hessische Feldstrafgesetz vom 13. Juli 1904 (Reg. Bl. S. 282);
5. das Hessische Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1929 (Reg. Bl. S. 172),

sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 41

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. März 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Der Minister der Justiz
I. V. Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(19) **Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz.**

Vom 30. März 1954.

I. Abschnitt

Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

§ 1

Die Teilnehmergemeinschaft kann in den von ihr zu bildenden Vorstand einen durch die oberste Flurbereinigungsbehörde zu berufenden nicht-

beteiligten landwirtschaftlichen Sachverständigen, der in Flurbereinigungsangelegenheiten besonders erfahren sein muß, landwirtschaftlicher Betriebsleiter sein soll und möglichst im Bezirk der zuständigen Flurbereinigungsbehörde seinen Wohnsitz hat, mit beratender Funktion hinzuziehen.

II. Abschnitt

Spruchstellen für Flurbereinigung

§ 2

(1) Zu Entscheidungen der oberen Flurbereinigungsbehörde über Beschwerden gegen die Ergebnisse der Schätzung oder den Flurbereinigungsplan werden zwei Landwirte ehrenamtlich hinzugezogen (Spruchstelle für Flurbereinigung).

(2) Die Spruchstelle für Flurbereinigung besteht aus ihrem Vorsitzenden, den zwei Beisitzern sowie den erforderlichen Stellvertretern.

§ 3

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen zum hauptamtlichen Verwaltungsrichter befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein. Sie werden von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten aus den in der Flurbereinigungsverwaltung tätigen höheren Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt. Die Bestellung kann auch nach Beendigung des Hauptamtes verlängert werden.

§ 4

(1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt. Die §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtsdauer der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer ist vor Ablauf seiner Amtsdauer seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht gröblich verletzt. Wird während der Amtsdauer die Bestellung neuer Beisitzer oder Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtsdauer bestellt.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Spruchstelle auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes der Spruchstelle gelten die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 6

Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des § 143 Satz 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Die Spruchstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen vor dem Vorsitzenden, und zwar der dem Lebensalter nach Jüngste zuerst.

(2) Der Vorsitzende hat mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn ein Beteiligter sie beantragt.

(3) Der Vorsitzende kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlußfassung durch Umlauf herbeiführen. Sie muß einstimmig erfolgen.

§ 8

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann der Vorsitzende namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. Das gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn der Vorsitzende eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält.

(2) Der Vorbescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Die Beteiligten sind hierüber in dem Vorbescheid zu belehren; unterbleibt die Belehrung, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt.

§ 9

(1) Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet außer in den Fällen nach § 2 dieses Gesetzes über Beschwerden nach § 20 Satz 3, § 24 Absatz 1 Satz 1, §§ 26 und 27 des Preuß. Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GS. S. 101) anstatt der bisher zuständigen Stelle.

(2) Auf das Verfahren und die Verfahrenskosten finden die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet als Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände über die in § 133 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände — Erste Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) — angegebenen Beschwerden. Die Vorschriften der §§ 134 bis 136 und 140 der Ersten Wasserverbandsverordnung finden Anwendung; im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes. Ergibt sich bei der Abstimmung der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Abschnitt

Das Flurbereinigungsgericht

§ 11

(1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter am Flurbereinigungsgericht werden auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft und Forsten von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen sind berechtigt, die Beisitzer und ihre Stellvertreter nach Maßgabe des § 139 Absatz 3 des Flurbereinigungsgesetzes vorzuschlagen. Sie sollen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen als erforderlich sind.

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 12

In anhängigen Umlegungsverfahren, auf die nach § 156 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes das Flurbereinigungsgesetz nicht anzuwenden ist, gelten für das Spruchverfahren die bisherigen Vorschriften; jedoch entscheiden an Stelle der oberen Spruchstellen für Umlegungen die Spruchstellen für Flurbereinigung.

§ 13

Die zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. März 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.